

Vereinsatzung der Narrenzunft Gerstenhexen Dettenhausen 1993 e.V.

(Gültige Fassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.10.2020)

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Narrenzunft Gerstenhexen Dettenhausen 1993 e.V.“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister VR 381247 beim Amtsgericht Stuttgart den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Der Vereinssitz ist Dettenhausen.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Brauchtumpflege.

§3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch die Ausrichtung von – und die Teilnahme an Fasnetsveranstaltungen. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und dauert bis zum 31.12. desselben Jahres.

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

5.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied in den Verein kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglied aufgenommen. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten zwingend notwendig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem Antragsteller wird die Entscheidung des Vorstandes mitgeteilt. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

5.2 Ende der Mitgliedschaft

5.2.1 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen kann, wobei die Mitgliedschaft zum 31.12. des jeweiligen Jahres endet.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 5.3)
- d) durch Streichung der Mitgliedschaft (§ 5.4)

5.2.2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte dem Verein gegenüber. Vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber dem Verein können nicht hergeleitet werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft endet noch zu bezahlen.

5.3 Ausschluss der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht auf Stellungnahme. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit

der Beschlussfassung wirksam und wird dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich per Einschreiben mitgeteilt.

5.4 Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied länger als sechs Monate mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist und diesen Beitrag, zuzüglich entstandener Kosten, auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen voll entrichtet. Die Mahnung muss per Einschreiben an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§7 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird jährlich am 15. Oktober per Bankeinzug erhoben. Zusätzlich kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Vereinsmitglieder

Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG von maximal 500 Euro pro Person und Jahr ausgezahlt werden. Über die Auszahlung und Höhe einer Vergütung entscheidet die Vorstandschaft.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. Der Vorstand (§10.1 und §10.2 der Satzung)
2. Die Mitgliederversammlung (§12 der Satzung)

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand, im Sinne von §26 BGB, besteht aus folgenden Personen:
 - a. Zunftmeister,
 - b. stellvertretender Zunftmeister,
 - c. Schatzmeister,
 - d. Zunftsreiber
2. Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Personen:
 - a. dem Vorstand (§ 10.1)
 - b. sowie einer entsprechenden Anzahl, nach außen nicht vertretungsberechtigten Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer setzt der Vorstand (§ 10.1) fest.

Je zwei nach außen vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder (§ 10.1) vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Der Zunftmeister und sein Stellvertreter dürfen nicht gemeinsam im gleichen Jahr gewählt werden. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2, Satz 2, BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als fünfhundert Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht die Entscheidung aller Fragen zu, die nicht durch die Satzung ausdrücklich an andere Organe delegiert worden sind. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung zu befinden über Satzungsänderungen, die Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, die Entlastung dieser Mitglieder und über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b. einmal jährlich
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Berufung der Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung enthalten
4. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a. Jahrestätigkeitsbericht Vorstand
 - b. Bericht des Schatzmeisters
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung der Vorstandschaft
 - e. Neuwahlen
 - f. Anträge
 - g. Sonstiges
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Zunftmeister eingereicht werden.
6. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung
7. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

 - a. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 - b. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
 - c. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines (§41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 13)
8. Über den Verlauf und die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§14 Sonderrechte der Hexen

Den Hexen wird gemäß §35 BGB das Recht eingeräumt, über ihre Belange in eigener Zuständigkeit zu entscheiden und hierfür die erforderlichen Ordnungen selbst zu erlassen. Die Durchführung eines Hexentanzes fällt zur Gänze in die Zuständigkeit der Hexengruppe.

§15 Ehrenordnung

Regelungen zu Jubiläen, Hochzeiten, Todesfällen o.ä. sind in der Ehrenordnung geregelt.

§16 Auflösung des Vereines und/oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins und/oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Gemeinde Dettenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§13 der Satzung) aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§10 der Satzung).

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 02.10.2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Daniel Vrban
Zunftmeister

Patrick Buchholz
Stv. Zunftmeister

Anke Ochs
Schatzmeister

Sabine Jansen
Zunftschreiber